



Bestattungs- und Friedhofverordnung

Gemeinde Uitikon

Fassung 2000

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines 3

Personelles 3

Bestattungen 4

Friedhof 6

Grabstätten 6

Verschiedene Bestimmungen 10

Allgemeines

Art. 1

Die Friedhofverordnung basiert auf dem kantonalen Gesetz über das Gesundheitswesen vom 4.11.1962 und der dazugehörigen kantonalen Bestattungsverordnung vom 7.3.1963. *Grundsatz*

Die Aufsicht über den Zustand und Unterhalt des Friedhofes ist Sache des Gemeinderates, der auf Antrag des Gesundheitsvorstandes entscheidet. *Organisation*

Die allgemeine Überwachung des Bestattungswesens ist Sache des Friedhofvorstehers.

Art. 2

Jeder Todesfall ist unverzüglich und vor Aufgabe der Todesanzeigen dem Zivilstandsamt zu melden. *Todesfälle*

Art. 3

Die amtliche Bekanntmachung der Bestattung erfolgt im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde. Auf ausdrücklichen Wunsch der Angehörigen kann die Publikation unterlassen werden. *Publikationen*

Personelles

Art. 4

Die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse des Personals sind in der Dienst- und Besoldungsverordnung der Gemeinde Uitikon festgelegt. Über die Anstellung entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des Gesundheitsvorstandes. *Besoldungen und Entschädigungen*

Mit den Unternehmern werden Werkverträge abgeschlossen.

Art. 5

Der Friedhofvorsteher trifft alle zur ordnungsgemässen Bestattung erforderlichen Anordnungen. *Friedhofvorsteher*

Art. 6

Der Gartenunterhalt auf dem Friedhof erfolgt durch einen Gärtner. Dieser wird durch den Gemeinderat auf Antrag des Gesundheitsvorstandes bestimmt. *Gärtner*

Bestattungen

Art. 7

Recht auf Bestattung Auf dem Friedhof werden unter Vorbehalt der kantonalen Ausnahmenvorschriften nur verstorbene Personen oder Urnen von Personen bestattet, die ihren letzten Wohnsitz in der Gemeinde hatten, sowie Gemeindebürger, die beim Ableben auswärts wohnten. Zusätzliche Urnenbeisetzungen Auswärtiger in bestehenden Gräbern und in bestehenden Urnennischen sind möglich. Für Familiengräber gilt sinngemäss die gleiche Regelung wie für Reihengräber.

Für ehemalige, langjährige Gemeindeglieder kann der Gemeinderat Ausnahmen gestatten.

Art. 8

Leistungen der Gemeinde Bei der Bestattung eines Gemeindeglieds übernimmt die Gemeinde die Kosten für:

- Ärztliche Todesbescheinigung
- Amtliche Bekanntmachung der Bestattung
- Lieferung eines einfachen Sarges und des Einsargens
- Transport der verstorbenen Person innerhalb der Gemeinde und in angrenzenden Gemeinden
- Aufbahrung der verstorbenen Person in der Aufbahrungshalle sowie bei Erdbestattungen:
- Bereitstellung eines Reihengrabes
- Öffnen und Zudecken des Grabes
- Aufstellen der Trauerurnen
- Provisorische Bezeichnung des Grabes mittels Grabkreuz und bei Feuerbestattung zusätzlich:
- Transport der verstorbenen Person in die stadtzürcherischen Krematorien und Rücktransport der Urne
- Einäscherungsgebühr
- die Kosten für eine einfache Aschenurne
- Platte für Urnennische ohne Beschriftung
- ferner bei auswärtiger Beerdigung:
 - die in der kantonalen Bestattungsverordnung festgelegten Vergütungen. Verzichten die Angehörigen auf einzelne Leistungen, so entsteht daraus kein Kompensationsanspruch.

Werden von den Angehörigen weitergehende Leistungen verlangt, wie zum Beispiel besondere Ausführung des Sarges, der Urne usw., sind die Mehrkosten zu vergüten.

Diese werden den Auftraggebern, mangels solcher den Angehörigen in Rechnung gestellt.

Art. 9

Die verstorbene Person wird nach dem Einsargen in der Aufbahrungshalle der Gemeinde Uitikon aufgebahrt. Auf Wunsch der Angehörigen kann mit der Überführung bis zum Bestattungstag zugewartet werden, soweit es die gesundheitspolizeilichen Vorschriften zulassen. *Aufbahren*

Art. 10

Die Bestattungen und Urnenbeisetzungen finden in der Regel von Montag bis Freitag zu den ortsüblichen Zeiten statt. Ausnahmen werden nur bewilligt, wenn mehrere Feiertage aufeinander folgen. *Bestattungszeiten*

Art. 11

Die Abdankungen erfolgen in der Regel in den Kirchen. *Abdankung*

Art. 12

Die Anordnung von Kultushandlungen ist Sache der Angehörigen in Verbindung mit den Pfarrämtern. *Kultushandlungen*

Art. 13

Bei jeder öffentlichen Bestattung werden Trauerurnen aufgestellt. *Trauerurnen*

Art. 14

Der Transport der verstorbenen Person wird vom Friedhofvorsteher organisiert. *Transport von Verstorbenen*

Art. 15

Öffentliche Geleite werden nicht durchgeführt. *Geleite*

Friedhof

Art. 16

Ruhe und Ordnung Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen.

Der Friedhofvorsteher ist befugt, im Rahmen dieser Verordnung und allfälliger weiterer Beschlüsse des Gemeinderates die zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Grabstätten

Art. 17

Eigentum Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der politischen Gemeinde Uitikon.

Art. 18

Belegungsplan Die Bestattungen erfolgen nach einem vom Gemeinderat auf Antrag des Gesundheitsvorstandes genehmigten Belegungsplan. Für die Einhaltung ist der Friedhofvorsteher verantwortlich.

Art. 19

Bezeichnung Jedes Grab erhält sofort nach seiner Eindeckung eine Ordnungsnummer und eine provisorische Bezeichnung mittels Grabkreuz mit der Aufschrift von Name, Geburts- und Sterbejahr.

Art. 20

Einteilung Der Friedhof ist in folgende Gruppen eingeteilt:

- Gruppe E Reihengräber für Personen über 10 Jahre
- Gruppe K Reihengräber für Kinder bis 10 Jahre
- Gruppe U Reihen-Urnengräber
- Gruppe G Urnengemeinschaftsgrab
- Gruppe N Urnennischen
- Gruppe F Familiengräber

Art. 21

Die Gräber haben folgende Masse:

Masse

	Länge	Breite	Tiefe
Gruppe E	180 cm	80 cm	150 cm
Gruppe K	120 cm	80 cm	140 cm
Gruppe U	120 cm	80 cm	60 cm
Gruppe F	200 cm	150 cm	150 cm
Gruppe G	_____	_____	60 cm

Art. 22

Die Gräber werden gemäss Belegungsplan angeordnet. In jedem Grab darf unter Vorbehalt der Ausnahmen gemäss kantonalem Recht nicht mehr als eine Erdbestattung vorgenommen werden (ausgenommen bei Familiengräbern).

Anordnung

Art. 23

Aschenurnen können auf Wunsch der Angehörigen in bereits belegten Gräbern von vorverstorbenen Angehörigen beigesetzt werden. Die in Art. 27 festgesetzten Ruhezeiten werden dadurch nicht verlängert, und es werden nach dem Abräumen des Grabes auch keine neuen Grabplätze zur Verfügung gestellt.

Zusätzliche

Urnenbeisetzung

Art. 24

Für die Beisetzung von Aschenurnen steht auf dem Friedhof eine Urnennischenanlage zur Verfügung. Nischen werden fortlaufend in lückenloser Folge belegt und von der Gemeinde mit einer einheitlich gestalteten Abdeckplatte versehen. Die Kosten für die Gravur tragen die Angehörigen.

Urnennischen

Art. 25

Im Urnengemeinschaftsgrab werden Aschenurnen beigesetzt, für die keine Einzelgrabstätte gewünscht wird. Bei Bestattungen ist es erlaubt, bei der Grabstätte während einem Monat nach der Bestattung Trauergebilde aufzustellen. Auf Wunsch wird der Name der verstorbenen Person in die Tafel eingraviert. Die Kosten für die Gravur tragen die Angehörigen.

Urnengemeinschaftsgrab

Art. 26

Familiengräber Die Belegungsdauer für Familiengräber beträgt 40 Jahre. Familiengräber werden nicht vorreserviert.

Die Vergabe von Familiengräbern erfolgt nur gegen Gebühr.

In den letzten 20 Jahren der Benützungszeit eines Familiengrabes darf keine Erdbestattung mehr vorgenommen werden. Diese Beschränkung gilt nicht für die Beisetzung von Aschenurnen. Nach Ablauf des Benützungsverhältnisses und der Ruhefrist kann die Gemeinde über die Grabstätte verfügen.

Art. 27

*Ruhezeiten der
Gräber und
Urnennischen* Die Ruhezeiten werden auf 20 Jahre festgesetzt.

Art. 28

Grabräumung Nach Ablauf der Ruhezeit kann der Gemeinderat die Räumung der betreffenden Gräber anordnen. Die Aufhebung der Gräber wird im amtlichen Publikations-Organ und im «kantonalen Amtsblatt» bekanntgegeben. Den Angehörigen wird zur Entfernung der Grabsteine und der Pflanzen eine Frist von mindestens einem Monat eingeräumt. Wird diese nicht benützt, verfügt die Gemeinde über zurückgelassenes Material unter Ablehnung jeder Entschädigungspflicht.

Art. 29

Bepflanzung Alle Grabstätten sollen in einer dem Orte entsprechenden würdigen Weise angelegt, bepflanzt und bis zum Ablauf der Ruhefrist ordnungsgemäss unterhalten werden. Der Unterhalt ist, sofern kein Grabunterhaltungsvertrag mit Grabfonds mit der Gemeinde abgeschlossen wurde, Sache der Angehörigen.

Vernachlässigte Gräber sind auf Kosten der Gemeinde in einfacher Weise mit einer Dauerbepflanzung zu versehen. Die Kosten können den Angehörigen verrechnet werden.

Art. 30

*Grabdenkmäler
Bewilligung* Vorgängig der Ausführung ist für das Aufstellen von Grabdenkmälern die Bewilligung einzuholen. Zu diesem Zwecke ist eine Skizze im Doppel (Massstab 1:10) unter genauer Angabe der Masse, der Art und Farbe des Materials sowie der Art der Beschriftung einzureichen.

Grabmäler, die ohne Bewilligung erstellt wurden und den Vorschriften nicht entsprechen, sind zu entfernen. Wird der Aufforderung zur Wegnahme innert der gesetzten Frist nicht nachgekommen, wird das Grabmal auf Kosten der Angehörigen beseitigt.

Bewilligungsbehörde ist der Gemeinderat. Er kann diese Kompetenz an den Gesundheitsvorstand delegieren.

Art. 31

Die Grabdenkmäler dürfen folgende Höchst- bzw. Mindestmasse weder über- noch unterschreiten: *Masse der Grabdenkmäler*

Stehende Denkmäler:

	Maximale Höhe in cm ab Erdboden	Breite	Minimale Dicke
Gruppe E	110	55	12
Gruppe K	70	40	10
Gruppe U	90	45	12
Gruppe N	siehe Art. 24		
Gruppe F	140	130	

Liegende Grabplatten: Länge in cm Breite in cm

Gruppe E	45	60
Gruppe K	40	50
Gruppe U	40	50
Gruppe F*	120	80

* Die Masse der Gruppe F gelten auch für Platten an der Mauer.

Die vorgeschriebenen Höhenmasse dürfen bei freien Plastiken, schlanken Stelen sowie stehenden Denkmälern mit stark abgedachtem, stark geschweiftem oder rundem Kopf maximal 10 cm überschritten werden. Die aufgeführten Masse gelten inkl. Sockel. Der Sockel darf die Erde höchstens 10 cm überragen. Liegende Platten dürfen den Erdboden am Kopfende höchstens 20 cm überragen.

Art. 32

Harmonische Eingliederung Grabmäler sollen in Form und Werkstoff den Forderungen des Schönheitssinnes, der Würde des Friedhofes und der Harmonie der Umgebung entsprechen sowie die ruhige Gesamtwirkung des Friedhofes nicht stören.

Art. 33

Materialien Für die Grabmäler sind möglichst einheimische Materialien zu verwenden, wie Kalkstein, Sandstein, Muschelsandstein, Granit und Gneis, ferner Schmiedeisen und Eichenholz. Bei Verwendung von Holz ist eine Abdeckung mit Kupferblech zu verwenden.

Nicht zugelassen sind Grabmäler aus Gusseisen, Blech, Beton, Porzellan, Email, Glas und weiterem ungünstig wirkendem Material sowie Nachahmungen von natürlichen Materialien durch andere Stoffe und aus verschiedenen Gesteinsarten zusammengesetzte Grabmäler. Besonderer Wert ist auf eine gute Schrift zu legen. In der Regel ist für Steine eine Antiqua- oder Fraktur-Schrift zu verwenden. Ausnahmen können bewilligt werden, wenn die künstlerische Leistung dies rechtfertigt. Bei Uneinigkeit ist ein Gutachten des Verbandes Schweizerischer Bildhauer und Steinmetzmeister einzuholen.

Art. 34

Einfassungen Die Einfassungen werden durch die Gemeinde auf ihre Kosten erstellt.

Art. 35

Unterhalt der Grabdenkmäler Die Angehörigen sind verpflichtet, die Grabdenkmäler in gutem Zustand zu halten. Bei mangelhafter Instandhaltung hat der Friedhofsvorsteher die Angehörigen der Bestatteten schriftlich aufzufordern, für die Instandstellung zu sorgen. Nach erfolgloser Mahnung erfolgt die Instandstellung durch die Gemeinde zulasten der Angehörigen.

Verschiedene Bestimmungen

Art. 36

Schäden Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für irgendwelche Schäden, die an Grabdenkmälern und Pflanzungen durch Zerfall, Witterungseinflüsse oder durch widerrechtliche Handlung Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht wurden.

Art. 37

Die Gebühren werden durch den Gemeinderat auf Antrag des Gesundheitsvorstandes festgesetzt. *Gebühren*

Art. 38

Übertretungen dieser Verordnung können mit Busse geahndet werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches. *Übertretungen*

Art. 39

Beschwerden über das Friedhof- und Bestattungspersonal sind an den Gesundheitsvorstand zuhanden des Gemeinderates zu richten. *Beschwerden*

Art. 40

Einsprachen gegen Verfügungen des Friedhofvorstehers sind innert 30 Tagen an den Gesundheitsvorstand zuhanden des Gemeinderates zu richten. *Einsprachen*

Art. 41

Gegen die Beschlüsse des Gemeinderates kann innert 30 Tagen an den Bezirksrat rekuriert werden. *Rekurse*

Art. 42

Diese Verordnung ersetzt diejenige vom 27. November 1986. Sie tritt nach ihrer Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 23. November 2000 in Kraft. *Inkraftsetzung*

Erlassen von der Gemeindeversammlung Uitikon am
23. November 2000

Namens der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident: V. Gähwiler
Der Gemeindeschreiber: B. Bauder